

Zusatzkollektivvertrag

Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024

§ 1 Kollektivvertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen

1. dem **Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien**, 1010 Wien, Schauflergasse 6,
2. dem **Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens**, 9020 Klagenfurt, Museumgasse 5,
3. dem **Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark**, 8010 Graz, Hamerlinggasse 3,
4. der **Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg**, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 19,
5. dem **Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs**, 4020 Linz, Auf der Gugl 3,

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Nahrung/Genuss/Land-/Forstwirtschaft andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

Räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg

Fachlich: für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, deren Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben sowie ihre Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Maschinen dienen, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von gewerblichen Unternehmungen, Schulen, Anstalten und Institutionen sowie für andere nicht bäuerliche Betriebe der Land- und

Forstwirtschaft. Der Kollektivvertrag gilt nicht für die Gutsangestellten in landwirtschaftlichen Gärtnereien und Baumschulen.

Persönlich: für alle Dienstgeber in den vorangeführten Betrieben, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages Mitglied der an ihm beteiligten Arbeitgeberverbände oder der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg waren oder später werden. Ferner für alle Dienstgeber, auf die einer der vorangeführten Betriebe übergeht, sowie für alle Dienstnehmer, die von den genannten Dienstgebern beschäftigt werden und auf die das Gutsangestelltengesetz bzw. das Angestelltengesetz Anwendung findet. Personenbezogene Bezeichnungen dieses Kollektivvertrages gelten jeweils für beide Geschlechter.

§ 3 Mitarbeiter:innenprämie

- 1) Der Arbeitgeber kann rückwirkend ab Jänner 2024 für das Kalenderjahr 2024 Mitarbeiter:innenprämien gemäß § 124b Ziffer 447 EStG 1988 in der Höhe von insgesamt höchstens € 3.000,00 steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs. 3 Ziffer 30 ASVG) zur Auszahlung bringen. Eine Aufteilung der Prämie in monatliche Beträge ist zulässig.
- 2) In Betrieben mit Betriebsrat ist eine Betriebsvereinbarung über die Mitarbeiter:innenprämie abzuschließen. Kann mangels Vorhandenseins eines Betriebsrates keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, kann diese durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Ziffer 447 lit a EStG für alle Arbeitnehmer:innen ersetzt werden.
- 3) Die Ausbezahlung unterschiedlicher Beträge aufgrund einer sachlichen Differenzierung ist unter der Bedingung zulässig, dass die Differenzierung den Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis gebracht wird.
- 4) Eine gänzliche oder teilweise Rückverrechnung einer bereits ausbezahlten Mitarbeiter*innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer schuldhaften Entlassung oder eines unberechtigten vorzeitigen Austritts.

§ 4 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wien, am 21.06.2024

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
IN NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND UND WIEN

Ing. Rudolf Freudenthal

DI Felix Montecuccoli

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN STEIERMARK

Dipl.Ing. Alfred von und zu Liechtenstein

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE
KÄRNTENS

Johannes Thurn-Valsassina

KAMMER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN SALZBURG

Präsident Rupert Quehenberger

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Nikolaus Lienbacher

ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN Betriebe
OBERÖSTERREICHS

Dominik Revertera

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende
Barbara Teiber MA

Bundesgeschäftsführer
Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzender
Gerald Klupal

Wirtschaftsbereichssekretär
Mag. Andreas Laaber